

Reit- und Fahrverein Köllerbach e.V.

Anlagenbenutzungsvertrag

Zwischen

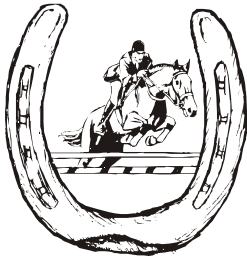
Reit- und Fahrverein Köllerbach e.V.

und

Herr/ Frau _____
Straße _____
PLZ/ Wohnort _____
Geb.-Datum _____
Tierarzt _____
Hufschmied _____
Telefon _____
Handy _____
Email _____

wird Folgendes vereinbart:

1. Gemäß Beschluss des Vorstandes vom _____ wird ab dem _____ der oben genannten Person, sowie deren Vertretern, die Benutzung der Reithalle und der beiden Außenplätze des Vereins mit jeweils _____ eigenen oder fremden Pferd(en), das/die nicht Pensionspferd(e) des RuFV Köllerbach e.V. sind, als Dressur- und Springausbildungsstätte widerruflich gestattet.
2. Die Anlage kann täglich in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden. Davon ausgenommen sind: festgesetzte Schulstunden, Ausbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt € 20,00 (1 Pferd); € 30,00 (2 Pferde) und € 40,00 (3 Pferde). Sie ist bis zum 05. des Monats im voraus zu zahlen auf:
Konto Nr. 28 721 496, Sparkasse Saarbrücken, BLZ 590 501 01, BIC: SAKSDE55XXX,
IBAN: DE61 5905 0101 0028 7214 96
4. Die bestehende Betriebs- und Reitordnung (s. Schaukasten) ist Bestandteil dieses Vertrages. Der/ die Anlagenbenutzer(in) ist zur schonenden Behandlung aller ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verpflichtet. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.
5. Für mögliche Schäden, die dem/der Benutzer(in) oder der/dem Pferd(en) durch die Benutzung der Anlage entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung.
6. Bei Abschluss des Benutzungsvertrages ist der Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung durch den Eigentümer vorzulegen. Der Eigentümer des/der Pferde hat diese für die Dauer des Vertrages zu gewährleisten.



Reit- und Fahrverein Köllerbach e.V.

Anlagenbenutzungsvertrag

7. Zum Vertragsbeginn hat der/die Anlagenbenutzer(in) eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass das/ die Pferd(e) frei von ansteckenden Krankheiten sind/ist. Die Vereinsführung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt einen solchen Nachweis verlangen. Die Kosten einer evtl. tierärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten des/der Anlagenbenutzer(in).
8. Der Benutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist von beiden Parteien spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats schriftlich kündbar.

Köllerbach, den _____

1. Vorsitzende _____

Anlagenbenutzer _____

Geschäftsführer _____

Eigentümer(in) _____